

Beiblatt zur Umstellung einer Fahrerlaubnis der alten **Klasse 3** auf die neuen Klassen (BEI UMSTELLUNG IMMER VOLLSTÄNDIG AUSFÜLLEN!)

In meinem neuen EU-Kartenführerschein soll:





Die **Klasse T** für land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen bis max. 60 km/h bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit erteilt werden. Ich versichere hiermit **ausdrücklich** meine Tätigkeit in der Land- oder Forstwirtschaft:

Ja Betriebsinhaber: Nein
Betriebssitz:

Hinweis: Der bisherige Besitzstand der Klasse 3 für dreiachsige Fahrzeuggespanne über 12 t bis max. 18,75 t Zug-Gesamtgewicht wird bei der Umstellung automatisch befristet bis zum 50. Geburtstag als sog. Klasse CE79 erteilt. Zur Verlängerung über diesen Zeitpunkt hinaus für 5 Jahre ist dann jedoch die Vorlage eines augenärztlichen und ärztlichen Gutachtens sowie ggf. zusätzlich eine Fahrerlaubnisprüfung nach erfolgtem Fristablauf notwendig.
Nähere Informationen entnehmen Sie bitte weiter unten.

Name Vorname Geburtsdatum Datum, Unterschrift

Gegenüberstellung der Fahrberechtigungen mit der

Klasse C1E: (wird bei der Umstellung automatisch ohne ärztliche Untersuchungen und ohne Befristung erteilt)		Klasse CE79: (wird bei der Umstellung automatisch ohne ärztliche Untersuchungen nur befristet bis zum 50. Geburtstag erteilt)	
 Anhänger ohne Achsbeschränkung, wobei das zulässige Gesamtgewicht des Anhängers und des Zugfahrzeuges zusammen 12 t nicht überschreiten darf.	 Alle PKW und LKW bis max. 7,5 t zulässigem Gesamtgewicht.	 Anhänger mit max. einer Achse (auch Tandemachse) mit einem zulässigen Gesamtgewicht von max. dem 1,5-fachen des zulässigen Gesamtgewichtes des Zugfahrzeuges.	 Alle PKW und LKW bis max. 7,5 t zulässigem Gesamtgewicht.
Daraus ergibt sich ein zulässiges Gesamtgewicht des Fahrzeuggespannes von max. 12 t .		Daraus ergibt sich ein zulässiges Gesamtgewicht des Fahrzeuggespannes von max. 18,75 t .	

Die Verlängerung der Klasse CE79 über den 50. Geburtstag hinaus für jeweils 5 Jahre muss unter Vorlage eines augenärztlichen Gutachtens (ein Sehtest reicht nicht aus) und ärztlichen Gutachtens rechtzeitig beantragt werden, d.h. frühestens 3 Monate, spätestens jedoch 6 Wochen vor Fristablauf. Nach erfolgtem Fristablauf empfiehlt sich eine vorherige Nachfrage bei der Führerscheinstelle, ob eine prüfungsfreie Neuerteilung noch möglich ist.

Hinweis für Landwirte:

Die oben genannte Regelung bezieht sich nicht auf land- oder forstwirtschaftliche Zugfahrzeuge und Fahrzeuggespanne, da mit einer erteilten Klasse T alle land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von max. 60 km/h und Fahrzeugkombinationen aus solchen Zugmaschinen und Anhängern unbefristet und ohne ärztliche Untersuchungen geführt werden dürfen.